

RS Vwgh 2006/10/11 2005/12/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/01 Verwaltungsorganisation
14/03 Abgabenverwaltungsorganisation
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §13 Abs1;
AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §13 Abs2;
AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs1;
AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs2;
AVOG WirtschaftsraumZollämterV 2004 §2 Abs3;
BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;
BDG 1979 §14 Abs3;
BDG 1979 §36 Abs3;
BDG 1979 §38a;
BMG §2 Anl Teil2 AbschnF Z3 idF 2003/I/017;
GehG 1956 §2;
GehG 1956 §81;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Fällt wie im Beschwerdefall der einzige einer Besoldungsgruppe zugeordnete Tätigkeitsbereich im Ressort, dem der Beamte angehört, auf Grund der Auflösung der diese Aufgaben bisher wahrnehmenden Organisationseinheiten (hier: Zollwache im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen) weg, kann dieser aber in einem anderen Ressort (hier: Bundesministerium für Inneres) ausgeübt werden, kommen nach dem BDG 1979 für den von der Auflösung betroffenen Beamten folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) die ressortübergreifende Versetzung nach§ 38a BDG 1979, die ein entsprechendes Verlangen des übernehmenden Ressorts voraussetzt oder
- b) bei Verbleib im bisherigen Ressort die Überstellung (Unterfall der Ernennung) des Beamten in eine andere Besoldungsgruppe, die seiner Zustimmung bedarf, weil im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (nach dem derzeit geltenden Recht) keine Ernennung gegen den Willen des Beamten erfolgen darf oder
- c) mit seiner Zustimmung (und nur auf deren Dauer und unter weiteren Voraussetzungen) eine Verwendung nach§ 36 Abs. 3 BDG 1979. Im Beschwerdefall ist es (offenkundig mangels der gesetzlichen Voraussetzungen) zu keiner dieser

Personalmaßnahmen gekommen. Eine besondere auf die spezielle hier vorliegende Fallkonstellation zugeschnittene weitere Möglichkeit für eine Verwendung eines solchen Beamten im bisherigen Ressortbereich hat der Gesetzgeber den Dienstbehörden nicht zur Verfügung gestellt. Bei der im Beschwerdefall gegebenen Konstellation (Exekutivdienstunfähigkeit des mangels einer rechtswirksamen Abberufung dienstrechlich nach wie vor den Arbeitsplatz eines Abteilungsleiters der Zollwache innehabenden Beschwerdeführers) kommt daher (nach der bisherigen Gesetzeslage) nur die Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG 1979 in Betracht.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120267.X04

Im RIS seit

11.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at